1Z 20 532 B

A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 20 **06. Dezember 2001** **29. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten
40. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart 104
Sprachreise -Irland/Malahide vom 19.05. – 02.06.2002 (Pfingstferien) 104
Sprachreise – Saint Malo/Frankreich u. Paris vom 02.08. – 18.08.2002 104
Sprachreise Learn English in Sliema-, Insel Malta vom 18.08. – 01.09.2002 105
Amtliche Bekanntmachungen
Wahl des Landrates und der Kreisräte am 03. März 2002; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 105
Änderung der Fleischhygienegebührensatzung 108
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Main-Spessart Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen 108
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ 109
Kommunale Abfallentsorgung; Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung 111
Veröffentlichung der Sperrmüll-, Garten- und Grünabfall- und Problemabfalltermine sowie der Turnusänderungen 113

40. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart findet am

Montag, 10. Dezember 2001, vormittags 09.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Fortführung der Vorberatung des Kreishaushaltsplanes 2002
2. Beratung und Beschlussempfehlung zur Änderung der Fleischhygienegebührensatzung – Anpassung an die neue Rechtslage
3. Kurze Anfragen.

Hieran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Ausschusses vorbehalten.

Learn English in Ireland
Sprachreise - Irland/Malahide
vom 19.05. - 02.06.2002 (Pfingstferien)

In den Ferien eine fremde Sprache zu erleben ist völlig anders, als in nur wenigen Stunden pro Woche Vokabeln und Grammatik zu lernen. Innerhalb von 2 Wochen wird durch das totale Eintauchen in die Sprache ein solider Grundstock für die Zukunft gelegt. Und plötzlich hat das Lernen dadurch einen nachhaltigen Wert.

Das Kreisjugendamt -kommunale Jugendarbeit- Main-Spessart vermittelt in den **Pfingstferien** qualifizierte Sprachkurse in Malahide, einem kleinen Städtchen an der Ostküste Irlands und nur ca. 15 km von der Innenstadt Dublin – mit der S-Bahn 20 Min. – entfernt. Mitten im Ort liegt in einem großen Park das „Malahide Castle“, in dem die irische nationale Gemäldegalerie untergebracht ist. Der Park ist öffentlich und bietet jede Menge an Freizeitaktivitäten und Sportmöglichkeiten. U-Learn ist als Sprachschule vom irischen Schulministerium anerkannt, alle Lehrer der familiengeführten Schule haben das Diplom, Englisch als Fremdsprache zu lehren.

Leistungen:

- Flug Frankfurt – Dublin - Frankfurt
- Bustransfer Frankfurt und zurück
- Transfer vom Flughafen Dublin nach Malahide zur Unterkunft u.zurück
- Alle Flughafensicherheitsgebühren
- Übernachtung/Vollpension bei örtlich ausgesuchten Gastfamilien
- 15 Schulstunden Unterricht pro Woche Montag-Freitag von 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
- Kurseinstufung am ersten Unterrichtstag - Unterrichtsmaterial
- Schriftliches Teilnahmezertifikat
- Betreuung
- Nachmittagsaktivitäten
  - Disco-Abende, Filmabende, Sportaktivitäten
  - Ausflüge zu Sehenswürdigkeiten

Mindestalter: 13 Jahre

Information: Landratsamt Main-Spessart -kommunale Jugendarbeit-, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt, Tel.: 09353/793-610 od. 611, Fax: 09353/793-85610

Sprachreise – Saint Malo/Frankreich u. Paris
vom 02.08. – 18.08.2002

In den Ferien eine fremde Sprache zu erleben ist völlig anders, als in nur wenigen Stunden pro Woche Vokabeln und Grammatik zu lernen. An 9 Unterrichtstagen mit tgl. 3 bzw. 4 U.-Std. (insgesamt 30 U.-Std.) von Montag-Freitag wird der Unterricht grundsätzlich von qualifizierten, einheimischen Lehrern erteilt. Der Unterricht soll vor allem die Kenntnisse von Grammatik, Vokabular sowie idiomatischen Redewendungen verbessern und zielt darauf ab, durch die praxisorientierte Anwendung der Fremdsprache Sprachhemmungen abzubauen, mehr Sicherheit im Umgang mit der Sprache zu erlangen und dadurch wieder neue Motivation für den Sprachunterricht in Deutschland aufzubauen.

Saint Malo ist zum Anziehungspunkt der Bretagne geworden. Es hat seinen Ursprung im 9. Jahrhundert und besitzt nicht nur viel Kultur und Museen sondern auch jede Menge Esprit. Eine gelungene Mischung aus altem Baustil und moderner Architektur macht diese Stadt zum Treffpunkt für Menschen aller Nationalitäten. Viele kleine Buchten mit feinen Sandstränden laden zum Sonnenbaden, Schwimmen, Kajakfahren und Surfen ein. Ausflugsziele rund um Saint Malo sind Mont St. Michel, Rennes, Dinan, Cancale, Avranches, Dol de Bretagnes.

Leistungen:

- Bustransfer Saint Malo/(Kursort) und zurück
- Unterkunft in Gastfamilien mit Vollpension
- 9 Unterrichtstage mit tgl. 3 bzw. 4 U.-Std. Französischunterricht (insgesamt 30 U.-Std.) Montag bis Freitag
- Bereitstellung des Unterrichtsmaterials wie Kursbuch, Texte, etc.
- Teilnahmezertifikat
- Ausflüge z.B. Dinan und zum Mont St. Michel, attraktive Orte der näheren Umgebung
- Kinobesuch
- Sportveranstaltungen z.B. Kanu- oder Kajakfahren
- **Parisaufenthalt auf der Rückfahrt mit Übernachtung** in einem zentral gelegenen Hotel inkl. Verpflegung
- Stadtplan vom Kursort und von Paris sowie Informationsmaterial und 5er-Ticket für die Pariser Metro

Mindestalter: 14 Jahre

Information: Landratsamt Main-Spessart -kommunale Jugendarbeit-, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt,
Tel.: 09353/793-610 od. 611, Fax: 09353/793-85610

Sprachreise-Learn English in Sliema-, Insel Malta vom 18.08.-01.09.2002

Die Ferien genießen und trotzdem etwas für die Schule tun. Eine ideale Kombination für alle, die gerne am Strand faulenzen und kein schlechtes Gewissen haben wollen, bietet diese Sprachreise. Der tägliche Englischunterricht (20 Std. a 45 Minuten) wird in einer sehr guten Sprachschule von qualifizierten Lehrern erteilt.

Malta, die Erlebnisinsel im Herzen des Mittelmeers, hat das ganze Jahr Saison. Auf kaum
einem anderen Fleck der Erde gibt es auf so engem Raum so viele eindrucksvolle Kulturdenkmäler der Menschheitsgeschichte zu besichtigen, wie auf den maltesischen Inseln.

Die Stadt Sliema mit über 20.000 Einwohnern ist das touristische Zentrum der Insel
und hat alles zu bieten, was man von einem Urlaubsort erwartet. Valetta, die Hauptstadt Maltas, ist nur wenige Schritte entfernt. Abends erwacht auch das „junge Malta“ zum Leben. Man trifft sich am Strand oder in Discotheken der Insel. Verschiedene Ausflugsziele z.B. Besuch der Nachbarinseln Gozo und Comino werden angeboten.

Leistungen:

- Rail and Fly (Bahnreise zum Flughafen und zurück)
- Linienflug von Stuttgart nach Malta und zurück
- Flug- und Sicherheitsgebühren
- Bordverpflegung gemäß Tageszeit
- 14 x Übernachtung/Vollpension in Gastfamilien
- Transfer Flughafen – Unterkunft – Flughafen
- 20 Stunden a. 45 Minuten Unterricht pro Woche
- Kurseinstufung am ersten Unterrichtstag - Unterrichtsmaterial
- Schriftliches Teilnahmezertifikat
- Betreuung durch geschultes Reiseleiterteam
- Freizeitprogramm - Veranstaltungen
- Ausflüge zu den Nachbarinseln Gozo und Comino.

Mindestalter: 15 Jahre

Information: Landratsamt Main-Spessart -kommunale Jugendarbeit-, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt,
Tel.: 09353/793-610 od. 611, Fax: 09353/793-85610

Wahl des Landrates und der Kreisräte am 03. März 2002; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter des Landkreises: Main-Spessart

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des
Kreistags und des Landrats im Landkreis Main-Spessart
am 03. März 2002

I. **Durchzuführende Wahl**
Am Sonntag, 03. März 2002 findet die Wahl
von 60 Kreisräten
und des Landrats
statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2002, 18.00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) dem Landkreiswahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt, 97753 Karlstadt,
Marktplatz 8, Zimmer Nr. 222,
übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

2.1 des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
2.2 des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
3.1 des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

3.2 des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

III. Wählbarkeit

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder - bei der Wahl zum Kreisrat - ausländische Unionsbürger sind;
1.2 für die Wahl zum Landrat und zum Kreisrat am Wahltag seit mindestens 6 Monaten im Landkreis ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum Landrat kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der

Rückkehr wieder zum Kreisrat wählbar;

1.3 für die Wahl zum Kreisrat am Wahltag das 18. Lebensjahr, für die Wahl zum Landrat am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Nicht wählbar ist,

2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;

2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet;

2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

3. Darüber hinaus kann zum Landrat nicht gewählt werden, wer

3.1 nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

3.2 von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;

3.3 nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt;

3.4 zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

4. Wahlvorschlagsträger

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen.
Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

5. Aufstellungsversammlungen

5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegierten-versammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei Landratswahl siehe auch Nr. 5.5). Die Einzelheiten regeln die Wahl-vorschlagsträger durch Vereinbarung.

5.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.

5.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,

6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,

6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

6.1.6 die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,

6.1.7 auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

6.1.8 Angaben über Listenverbindungen.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der

Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind. In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren haben. Die sich bewerbende Person für eine Landratswahl muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wählbarkeitsausschließungsgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
Bei Kreistagswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufgeführte sich bewerbende Personen erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den zweifach aufgeführten und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

7.5 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname/n und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

9.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,

9.2.2 Wahlberechtigte; die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben.

9.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

10. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21. Januar 2002, 18:00 Uhr, (41. Tag vor dem Wahltag) mitgeteilt werden.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 10. Januar 2002, 18:00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Uber die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Karlstadt, 04.12.2001
Gez.
Zehentner, Reg. Direktor
Landkreiswahlleiter

Änderung der Fleischhygienegebührensatzung

Der Landkreis Main-Spessart beabsichtigt, die Fleischhygienegebühren demnächst auf das ab 01.12.2001 in Bayern neu geltende Recht umzustellen. Diese Umstellung führt im Gegensatz zu dem bis 01.12.2001 geltenden Recht zu kostendeckenden und damit zu höheren als den bisher geltenden Gebühren. Wir weisen die Gebührenschuldner schon heute auf diese Rechtsänderung hin.

Karlstadt, 04.12.2001
gez.
Grein, Landrat

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Main-Spessart Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen

Der Landkreis Main-Spessart erlässt aufgrund von Art. 17 und 76 Abs. 5 Satz 2 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 13 2. Bayer. Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 (GVBl.S. 195) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.1998 (GVBl.S.220) folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Die Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen des Landkreises Main-Spessart werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Main-Spessart geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Main-Spessart Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen“. Der Landkreis Main-Spessart tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Betriebsstätten des Eigenbetriebes sind:
Kreiskrankenhaus Karlstadt
Kreiskrankenhaus Lohr
Kreiskrankenhaus Marktheidenfeld
Kreisseniorenzentrum Gemünden
Kreisaltenheim Marktheidenfeld

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt
2.886.000 €
(Betriebsstätte Kreiskrankenhaus Karlstadt
517.000 €)
(Betriebsstätte Kreiskrankenhaus Lohr
1.023.000 €)
(Betriebsstätte Kreiskrankenhaus Marktheidenfeld
834.000 €)
(Betriebsstätte Kreisseniorenzentrum Gemünden
256.000 €)
(Betriebsstätte Kreisaltenheim Marktheidenfeld
256.000 €)

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1) Die Betriebsstätten des Eigenbetriebes (Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen) des Landkreises Main-Spessart sind nach folgenden Bestimmungen zu betreiben:

1. Aufgabe der Krankenhäuser ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfsleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben der Krankenhäuser fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

2. Aufgabe der Senioreneinrichtungen ist es, alte Menschen oder pflegebedürftige Menschen nicht nur vorübergehend aufzunehmen. Die Unterbringung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung.

2) Der Eigenbetrieb mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Main-Spessart erhält keine laufenden Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Der Landkreis Main-Spessart erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes nicht mehr als sein eingesetztes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Krankenhausleitung (§ 4) als Werkleitung des Eigenbetriebes i. S. des Art. 82 Landkreisordnung

- der Krankenhausausschuss (§ 5) als Werkausschuss des Eigenbetriebes i. S. des Art. 82 Landkreisordnung
- der Kreistag (§ 6)
- der Landrat (§ 7)

§ 4
Die Krankenhausleitung

1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Krankenhausreferenten.

2) Der Krankenhausreferent führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Er ist verpflichtet, die vom Träger des Eigenbetriebes festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem

   a) die selbständige, verantwortliche Leitung einschl. Organisation und Geschäftsführung

   b) der Personaleinsatz.

3) Der Krankenhausreferent ist ferner zuständig in Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen durch den Landrat auf den Krankenhausreferenten übertragen sind, insbesondere:

   - Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Bes.Gr. A 14, bei Angestellten bis Verg.Gr. I b und bei Arbeitern;
   - Ausübung der Dienstaufsicht und dienstrechtliche Maßnahmen.

4) Der Krankenhausreferent bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen seiner Zuständigkeit. Er unterrichtet den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Landrat und Krankenhausausschuss geben dem Krankenhausreferenten mindestens zweimal im Jahr die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5
Der Krankenhausausschuss

1) Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Krankenhausleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

   (a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Eigenbetriebes Main-Spessart Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen;

   (b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten;

   (c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (nicht ausgleichbare überplanmäßige Ausgaben), soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten;

   (d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet;

   (e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet;

   (f) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt;

   (g) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt;

   (h) Personalangelegenheiten, soweit diese dem Kreistag vorbehalten sind und auf den Krankenhausausschuss übertragen werden.

   (i) den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

   (j) Genehmigung der Budgetvereinbarung bzw. Einleitung des Schiedsstellenverfahrens.

2) Der Krankenhausausschuss kann jederzeit vom Krankenhausreferenten über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

3) Der Krankenhausausschuss erhält Bericht über die Aufnahme von Einzelkrediten durch den Landrat bzw. Krankenhausreferenten in der durch die Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzten Höhe zu den jeweils günstigsten Konditionen.

§ 6
Zuständigkeit des Kreistages

1) Der Kreistag beschließt über

   a) die Feststellung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes, insbesondere:

      - Art und Umfang der Fachbereiche i. S. einer notwendigen Änderung der Angaben im Krankenhausplan des Freistaates Bayern
      - Status der ärztlichen Versorgung (Anstaltsabteilung, Belegabteilung)
      - Art und Umfang der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen

   b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;

   c) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder;

   d) Bestellung des Krankenhausreferenten und dessen Stellvertreter;

   e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. Stellenplan;

   f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung der Krankenhausleitung;

   g) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

   h) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

i) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Bes.Gr. A 15, bei Angestellten ab Verg.Gr. I a.

2) Der Kreistag kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7
Zuständigkeit des Landrates

1) Der Landrat ist Vorsitzender des Krankenhausausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit er seine Befugnisse nicht auf den Krankenhausreferenten übertragen hat.

2) Der Landrat erlässt anstelle des Krankenhausausschusses für das Krankenhaus dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Dem Krankenhausausschuss ist in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung).

§ 8
Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Der Krankenhausreferent kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

§ 9
Vertretungsbefugnis

1) Der Krankenhausreferent vertritt den Landkreis Main-Spessart in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der Krankenhausreferent kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 10
Verpflichtungserklärungen

1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Main-Spessart Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

2) Der Krankenhausreferent unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein (seine) Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Betriebsstätten des Eigenbetriebes sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV).

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatung für den Eigenbetrieb Main-Spessart Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen vom 23.03.1994 außer Kraft.

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorung der „Urspringer Gruppe“ (BGS-WAS)
vom 16.11.2001

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Zellingen - Ortsteil Duttenbrunn, Karlstadt - Stadtteil Stadelhofen und Urspringen Beiträge, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4- fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 qm begrenzt; dies gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 50 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der durchschnittlichen Bebauung in vergleichbaren Baugebieten zu ermitteln. Dies gilt auch für unbebaute baulich nutzbare Gewerbegrundstücke; fehlt es im Einzelfall an einer vergleichbaren Bebauung, so werden 40 % der Grundstücksfläche als beitragspflichtige Geschossfläche angesetzt.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Wurde vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück ein Mindestbeitrag nach der Grundstücksfläche und ein Mindestbeitrag nach dem umbauten Raum festgesetzt, so gilt eine Grundstücksfläche bis 800 qm und eine Geschossfläche von 300 qm als abgegolten.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche
1,02 €
b) pro m² Geschossfläche
6,90 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten für die Abnahme eines nicht vom Zweckverband hergestellten Grundstücksanschlusses (§ 9 Abs. 3 WAS) betragen 25,56 €.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Für bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke, die dem Anschlusszwang noch nicht unterliegen, entsteht der Erstattungsanspruch auch dann, wenn der Hausanschluss deshalb hergestellt wurde, weil der Bau oder die Erneuerung der öffentlichen Straße und der in dieser Straße liegenden bzw. zu verlegenden Wasserleitung, an die das Grundstück bei Entstehen des Anschlusszwanges anzuschließen ist, unmittelbar vorsteht. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m³	0,77 €
bis 10 m³	1,53 €
bis 20 m³	2,30 €
bis 30 m³	3,96 €
und bis 50 m³	6,90 €

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
   a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
   b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
   c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
(3) Die Gebühr beträgt 0,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ebenfalls 0,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
(5) Bauwasser wird, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, wie folgt pauschal berechnet:
   a) bis einschließlich 350 qm Geschossfläche 30,68 €
   b) über 350 qm Geschossfläche 46,02 €

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks, Mieter einer Wohneinheit oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30. September abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1.1., 1.4. und 1.7. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 24.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2001, außer Kraft.

Karlstadt, den 16.11.2001
gez.
Paul Nätscher
1. Vorsitzender

Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart

Der Landkreis Main-Spessart erlässt auf Grund des Art. 7 Abs.2 und 5 der BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1

§ 4 der Satzung vom 27.11.1996 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt monatlich bei wechselweiser wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse und der Biotonnen monatlich für

1. eine Müllnormtonne (120 l) 25,56 €
2. eine Müllnormtonne (120 l) bei Benutzung für eine reines Wohngrundstück von
   a) 1- 3 Personen 13,29 €
   b) 4- 5 Personen 19,94 €
3. eine Müllnormtonne (240 l) 34,26 €
4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum 138,56 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum 622,75 €

(2) Hat der Anschlussberechtigte für den Restmüll und den Biomüll Abfallbehältnisse mit unterschiedlichem Füllraum, richtet sich die Gebühr nach dem Abfallbehältnis, das den größeren Füllraum aufweist.

(3) Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr von Müllgroßbehältern beträgt die Gebühr pro Abfuhr:
bei einem Müllgroßbehälter
mit 1.100 l Füllraum 53,17 €
mit 5.300 l Füllraum 231,62 €

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 4 €

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt für

1. unbelasteten Erdaushub 20,00 €/t
2. verwertbaren Bauschutt 30,00€/t
3. Gießereialtsande, Kupolofenschlacke und sonst. mineralische Abfälle (< 5 % Glühverlust, spezifisches Gewicht > 1 t/m³), mit Ausnahme von asbesthaltigen Abfällen 150 €t
4. Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfälle 60,00 €/t

5. Alle weiteren der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Abfälle 200 €t

6. Shredderrückstände von Fahrzeugen 150 €/t

7. Asbesthaltige Nachtspeicheröfen, die nachgewiesenen Selbstkosten im Einzelfall
mind. jedoch 5,00 € je Anlieferung

Bei vermischt angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung.

Enthält die Anlieferung verwertbares Material oder Verpackungen, verdoppelt sich die Gebühr.

(6) Erfordert die Entsorgung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe als zusätzliche Gebühr zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 5 erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Karlstadt, den 27.11.2001
Landratsamt Main-Spessart
gez.
Grein, Landrat

Kommunale Abfallentsorgung; Veröffentlichung der Sperrmüll-, Garten- und Grünabfall- und Problemabfalltermine sowie der Turnusänderungen

Siehe Seite 114-123

Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel wöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.

Grünabfall/Sperr-, Bio- und Restmüllabfuhr

Stadt/Gemeinde	Grünabfall		Sperrmüll		Biomüll und Restmüll	
	1. Abfuhr	2. Abfuhr	1. Abfuhr	2. Abfuhr	gerade KW = Restmüll ungerade KW = Biomüll	gerade KW = Biomüll ungerade KW = Restmüll
Adelsberg	08.05.2002	22.10.2002	21.02.2002	25.07.2002	Fr	
Altbessingen	15.05.2002	25.11.2002	13.06.2002	17.12.2002		Do
Altfeld	22.04.2002	30.10.2002	06.03.2002	08.10.2002		Mi
Ansbach	24.04.2002	11.11.2002	31.01.2002	18.07.2002	Do	
Arnstein	22.05.2002	27.11.2002	11.06.2002	10.12.2002		Do
Aschenroth	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Aschfeld	15.05.2002	31.10.2002	20.06.2002	05.12.2002		Di
Aura	03.04.2002	07.10.2002	08.01.2002	25.06.2002	Mo	
Bergrothenfels	22.04.2002	23.10.2002	29.01.2002	16.07.2002		Fr
Billingshausen	13.05.2002	11.11.2002	02.05.2002	04.12.2002		Do
Binsbach	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Binsfeld	22.05.2002	27.11.2002	18.06.2002	18.12.2002		Do
Birkenfeld	13.05.2002	12.11.2002	21.03.2002	17.10.2002		Do
Bischborner Hof	07.05.2002	18.11.2002	26.02.2002	17.09.2002	Di	
Bischbrunn	23.04.2002	24.10.2002	13.03.2002	10.10.2002		Mi
Büchold	16.05.2002	25.11.2002	13.06.2002	17.12.2002		Do
Bühler	15.05.2002	25.11.2002	20.06.2002	05.12.2002		Di
Burgsinn	04.04.2002	08.10.2002	15.01.2002	02.07.2002	Mo	
Dattensoll	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Deutelbach	03.04.2002	07.10.2002	08.01.2002	25.06.2002	Mo	
Duttenbrunn	13.05.2002	11.11.2002	02.05.2002	04.12.2002	Do	
Eichenfürst	22.04.2002	30.10.2002	06.03.2002	08.10.2002		Mi
Emmerichsthal	03.04.2002	07.10.2002	09.01.2002	26.06.2002	Mo	
Erlach	02.05.2002	14.11.2002	31.01.2002	18.07.2002		Di
Erlenbach	25.04.2002	31.10.2002	07.03.2002	25.09.2002	Mi	
Erlenbacher Höfe	16.04.2002	16.10.2002	14.05.2002	21.11.2002		Di
Esselbach	23.04.2002	24.10.2002	12.03.2002	09.10.2002		Mi
Eußenheim	25.04.2002	13.11.2002	19.06.2002	19.12.2002	Fr	
Fellen	03.04.2002	07.10.2002	08.01.2002	25.06.2002	Mo	
Frammersbach (von Partenstein kommend linke Seite Lohrer Str.)	23.05.2002	28.11.2002	05.06.2002	27.11.2002		Mo
Frammersbach (von Partenstein kommend rechte Seite Lohrer Str.)	23.05.2002	28.11.2002	04.06.2002	26.11.2002		Mo
Gambach	11.04.2002	17.10.2002	24.01.2002	11.07.2002	Mi	
Gänheim	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Gemünden/Kernstadt	10.04.2002	10.10.2002	16.01.2002	03.07.2002	Do	
Glasofen	23.04.2002	24.10.2002	06.03.2002	08.10.2002		Mi
Gössenheim	11.04.2002	17.10.2002	19.06.2002	19.12.2002		Di
Gräfendorf	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Habichsthal	07.05.2002	18.11.2002	05.06.2002	27.11.2002		Mo
Hafenlohr	22.04.2002	23.10.2002	29.01.2002	16.07.2002		Fr
Halsbach	16.04.2002	16.10.2002	14.05.2002	21.11.2002	Do	
Halsheim	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Harrbach	08.04.2002	15.10.2002	28.02.2002	19.09.2002	Do	
Hasloch	18.04.2002	29.10.2002	05.03.2002	24.09.2002	Fr	
Hasselberg	18.04.2002	29.10.2002	05.03.2002	24.09.2002	Fr	
Hausen	16.04.2002	16.10.2002	27.02.2002	18.09.2002		Di
Heßdorf	11.04.2002	17.10.2002	24.01.2002	11.07.2002	Mo	
Heßlar	15.05.2002	13.11.2002	19.06.2002	19.12.2002		Di
Heugrumbach	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Himmelstadt	13.05.2002	12.11.2002	02.05.2002	04.12.2002	Fr	
Hofstetten	08.04.2002	15.10.2002	28.02.2002	19.09.2002	Do	
Höllrich	11.04.2002	17.10.2002	24.01.2002	11.07.2002	Mo	
Homburg	24.04.2002	06.11.2002	19.03.2002	16.10.2002		Fr
Hundsbach	15.05.2002	25.11.2002	20.06.2002	05.12.2002		Di
Karbach	13.05.2002	12.11.2002	21.03.2002	17.10.2002		Do
Karlburg	08.04.2002	15.10.2002	19.02.2002	23.07.2002	Fr	
Karlstadt-Altstadt	15.04.2002	14.10.2002	05.02.2002	30.07.2002	Mi	
Karlstadt-Siedlung	15.04.2002	14.10.2002	06.02.2002	31.07.2002	Mi	
Karsbach	11.04.2002	17.10.2002	24.01.2002	11.07.2002	Mo	
Kleinwernfeld	08.04.2002	15.10.2002	28.02.2002	19.09.2002	Do	
Kredenbach	23.04.2002	24.10.2002	12.03.2002	09.10.2002		Mi
Kreuzwertheim	17.04.2002	28.10.2002	13.02.2002	01.10.2002		Fr
Krommenthal	07.05.2002	18.11.2002	26.02.2002	17.09.2002		Di
Langenprozelten	09.04.2002	09.10.2002	10.01.2002	27.06.2002	Do	
Laudenbach	13.05.2002	13.11.2002	05.02.2002	30.07.2002	Do	
Lengfurt	24.04.2002	06.11.2002	19.03.2002	16.10.2002		Fr
Lohr (nördlich B 26)	06.05.2002	19.11.2002	16.04.2002	05.11.2002	Di	
Lohr (südlich B 26)	06.05.2002	19.11.2002	17.04.2002	06.11.2002	Di	
Marbach	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Maria-Buchen	16.04.2002	21.10.2002	30.04.2002	20.11.2002	Do	
Marienbrunn	23.04.2002	24.10.2002	06.03.2002	08.10.2002		Mi
Marktheidenfeld (von Lohr kommend links der B 8)	29.04.2002	04.11.2002	10.04.2002	23.10.2002		Mi

Stadt/Gemeinde	Grünabfall		Sperrmüll		Biomüll- und Restmüll	
	1. Abfuhr	2. Abfuhr	1. Abfuhr	2. Abfuhr	gerade KW = Restmüll ungerade KW = Biomüll	gerade KW = Biomüll ungerade KW = Restmüll
Marktheidenfeld (von Lohr kommend rechts der B 8)	29.04.2002	04.11.2002	09.04.2002	22.10.2002		Mi
Massenbuch	08.04.2002	15.10.2002	28.02.2002	19.09.2002	Do	
Michelau	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Michelrieth	23.04.2002	29.10.2002	06.03.2002	08.10.2002	Fr	
Mittelsinn	03.04.2002	07.10.2002	09.01.2002	26.06.2002	Mo	
Müdesheim	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Mühlbach	08.04.2002	15.10.2002	28.02.2002	19.09.2002		Di
Münster	15.05.2002	25.11.2002	20.06.2002	05.12.2002		Di
Nantenbach	08.04.2002	21.10.2002	20.02.2002	24.07.2002		Mo
Neubessingen	15.05.2002	25.11.2002	13.06.2002	17.12.2002		Do
Neuendorf	08.04.2002	21.10.2002	20.02.2002	24.07.2002		Mo
Neuhof	03.04.2002	07.10.2002	08.01.2002	25.06.2002	Mo	
Neuhütten	07.05.2002	18.11.2002	26.02.2002	17.09.2002		Di
Neustadt (ohne Erlach)	22.04.2002	22.10.2002	30.01.2002	17.07.2002		Fr
Neutzenbrunn	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Oberndorf	23.04.2002	24.10.2002	13.03.2002	10.10.2002		Mi
Obersfeld	15.05.2002	25.11.2002	20.06.2002	05.12.2002		Di
Obersinn	03.04.2002	07.10.2002	09.01.2002	26.06.2002	Mo	
Oberwittbach	22.04.2002	30.10.2002	14.03.2002	15.10.2002		Fr
Partenstein	02.05.2002	14.11.2002	07.05.2002	19.11.2002		Di
Pflochsbach	02.05.2002	14.11.2002	31.01.2002	18.07.2002		Di
Rechtenbach	07.05.2002	18.11.2002	30.04.2002	20.11.2002	Di	
Reichenbuch	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Rengersbrunn	03.04.2002	07.10.2002	08.01.2002	25.06.2002	Mo	
Rettersbacher Höfe	16.04.2002	16.10.2002	14.05.2002	21.11.2002		Di
Rettersheim	22.04.2002	30.10.2002	14.03.2002	15.10.2002		Fr
Retzbach	08.04.2002	15.10.2002	23.04.2002	12.11.2002	Fr	
Retzstadt	14.05.2002	21.11.2002	23.04.2002	12.11.2002	Mi	
Reuchelheim	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Rieneck	04.04.2002	08.10.2002	22.01.2002	09.07.2002		Mo
Roden	24.04.2002	11.11.2002	20.03.2002	26.09.2002	Do	
Rodenbach	08.04.2002	22.10.2002	30.01.2002	17.07.2002		Fr
Rohrbach	16.04.2002	16.10.2002	27.02.2002	18.09.2002		Di
Rothenfels	22.04.2002	23.10.2002	30.01.2002	17.07.2002		Fr
Röttbach	22.04.2002	30.10.2002	14.03.2002	15.10.2002		Fr
Ruppertshütten	10.04.2002	10.10.2002	20.02.2002	24.07.2002	Do	
Ruppertzaint	16.05.2002	26.11.2002	12.06.2002	11.12.2002		Do
Sachsenheim	11.04.2002	17.10.2002	19.06.2002	19.12.2002		Di
Sachserhof	15.05.2002	25.11.2002	13.06.2002	17.12.2002		Do
Sackenbach	08.04.2002	21.10.2002	20.02.2002	24.07.2002	Di	
Schaippach	04.04.2002	08.10.2002	22.01.2002	09.07.2002	Mo	
Schollbrunn	18.04.2002	29.10.2002	05.03.2002	24.09.2002	Fr	
Schönarts	15.05.2002	13.11.2002	19.06.2002	19.12.2002		Di
Schönau	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Schonderfeld	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Schwebenried	16.05.2002	26.11.2002	13.06.2002	17.12.2002		Do
Seewiese	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Seifriedsburg	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Sendelbach	08.05.2002	20.11.2002	15.05.2002	03.12.2002	Di	
Stadelhofen	16.04.2002	16.10.2002	27.02.2002	18.09.2002		Di
Steinbach	16.04.2002	21.10.2002	30.04.2002	20.11.2002	Do	
Steinfeld	16.04.2002	16.10.2002	27.02.2002	18.09.2002		Di
Steinmark	23.04.2002	24.10.2002	12.03.2002	09.10.2002		Mi
Stetten	14.05.2002	21.11.2002	18.06.2002	18.12.2002		Mo
Straßlücke	23.04.2002	24.10.2002	13.03.2002	10.10.2002		Mi
Thüngen	14.05.2002	21.11.2002	18.06.2002	18.12.2002		Mo
Tiefenthal	25.04.2002	31.10.2002	07.03.2002	25.09.2002	Mi	
Torhaus Aurora	23.04.2002	24.10.2002	13.03.2002	10.10.2002		Mi
Trennfeld	22.04.2002	05.11.2002	14.03.2002	15.10.2002		Fr
Unterwittbach	22.04.2002	30.10.2002	14.03.2002	15.10.2002		Fr
Urspringen	13.05.2002	11.11.2002	20.03.2002	26.09.2002	Do	
Waldzell	24.04.2002	11.11.2002	31.01.2002	18.07.2002	Do	
Weickersgrüben	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Wernfeld	07.05.2002	21.10.2002	21.02.2002	25.07.2002	Fr	
Weyersfeld	11.04.2002	17.10.2002	24.01.2002	11.07.2002	Mo	
Wiebelbach	22.04.2002	30.10.2002	14.03.2002	15.10.2002		Fr
Wiesenfeld	16.04.2002	16.10.2002	19.02.2002	23.07.2002	Do	
Wiesthal	07.05.2002	18.11.2002	26.02.2002	17.09.2002		Di
Windheim	22.04.2002	23.10.2002	29.01.2002	16.07.2002		Fr
Wohnrod	03.04.2002	07.10.2002	08.01.2002	25.06.2002	Mo	
Wolfsmünster	09.04.2002	09.10.2002	23.01.2002	10.07.2002		Mo
Wombach	08.04.2002	22.10.2002	14.05.2002	21.11.2002	Di	
Zellingen	13.05.2002	07.11.2002	24.04.2002	13.11.2002		Mo
Zimmern	24.04.2002	11.11.2002	20.03.2002	26.09.2002		Mi

Problemabfallsammlung

Stadt/Gemeinde	Datum	Zeit		Ort
		Beginn	Ende	
Adelsberg	06.04.2002	15:00	15:30	Festhalle
Altbessingen	04.05.2002	14:00	14:30	Burghäuser Str.
Altfeld	21.09.2002	9:00	9:45	Parkplatz vor der Mehrzweckhalle
Ansbach	15.06.2002	10:15	10:45	am Feuerwehrhaus
Arnstein	04.05.2002	11:15	12:15	Cancale-Platz
Aschenroth	01.06.2002	15:00	15:30	Parkplatz bei der ehem. Schule
Aschfeld	19.10.2002	13:30	14:15	Parkplatz am Sportplatz
Aura	13.04.2002	11:15	11:45	Dorfmitte gegenüber Gasthof Hofmann
Billingshausen	15.06.2002	15:00	15:30	am Dorfplatz
Binsbach	04.05.2002	9:00	9:30	Ammannstr./Schuhmarkt
Binsfeld	27.04.2002	11:30	12:00	Untere Dorfstr./Schultorstr.
Birkenfeld	15.06.2002	13:30	14:30	am gemeindlichen Bauhof
Bischbrunn/Oberndorf	22.06.2002	9:00	10:00	Festplatz
Büchold	04.05.2002	12:45	13:30	Schulplatz bei Läutturm (Brackenstr.)
Bühler	19.10.2002	12:00	12:30	an der Heßlarer Straße
Burgsinn	01.06.2002	9:00	10:30	auf dem Hof der Zentralschule im Jahnweg
Duttenbrunn	29.06.2002	13:15	13:45	Platz gegenüber Raiffeisenkasse
Erlach	29.06.2002	10:00	10:30	Parkplatz südlich des Mainstegs
Erlenbach	22.06.2002	13:30	14:15	an der Festhalle
Esselbach	22.06.2002	10:15	11:15	an der Spessarthalle
Eußenheim	19.10.2002	14:45	15:30	am Stockbrunnen an der neuen Waage
Fellen	13.04.2002	12:00	12:45	Parkplatz Spessartstraße
Gambach	26.10.2002	14:30	15:30	Parkfläche an der Musikhalle
Gänheim	04.05.2002	10:00	10:45	Feuerwehrhaus (Zehntstraße)
Glasofen	22.06.2002	11:45	12:15	am Feuerwehrgerätehaus
Gössenheim	26.10.2002	13:00	14:00	Köbleinstraße (bei den Wertstoffcontainern)
Gräfendorf	01.06.2002	11:15	12:00	Parkplatz an der Grundschule
Habichsthal	08.06.2002	9:00	9:30	Parkplatz am Ortsausgang Richt. Frammersb.
Hafenlohr	14.09.2002	9:45	10:45	am gemeindlichen Bauhof
Halsbach	28.09.2002	13:00	13:30	Parkplatz gegenüber d. Gasth. »Dorfbrunnen«
Halsheim	27.04.2002	10:45	11:15	Dorfmitte
Harrbach	20.04.2002	13:30	14:00	Dorfplatz neben der ehem. Schule
Hasloch	12.10.2002	10:15	11:00	Platz an der Mehrzweckhalle
Hasselberg	12.10.2002	11:30	12:00	Platz vor der Mehrzweckhalle
Hausen	29.06.2002	12:00	12:30	am Sportplatz
Heßdorf	26.10.2002	10:15	11:00	am Kirchplatz
Heßlar	27.04.2002	15:00	15:30	Kreuzung Schönartser Str./Thüngener Str.
Himmelstadt	20.04.2002	9:00	10:15	Parkplatz an der Mehrzweckhalle
Hofstetten	20.04.2002	15:00	15:30	Bushaltestelle - Zufahrt Campingplatz
Höllrich	26.10.2002	9:00	9:45	Ortsmitte - Platz neben Gasthof »Hirschen«
Homburg	22.06.2002	14:45	15:30	Bushaltestelle unterhalb Feuerwehrhaus
Hundsbach	19.10.2002	11:15	11:45	vor der Bäckerei Schierling
Karbach	15.06.2002	12:15	13:00	Platz an der Festhalle
Karlburg	20.04.2002	12:00	13:00	Friedhofstraße (gegenüber Kindergarten)
Karsbach	26.10.2002	11:30	12:30	am Gemeindehaus - Raiffeisenbank
Kredenbach	22.06.2002	10:15	11:15	an der Spessarthalle
Kreuzwertheim	21.09.2002	12:30	13:45	Kreuzstraße, Parkplatz an der Dreschhalle Kreuzwertheim
Krommenthal	28.09.2002	9:00	9:30	am ehemaligen Rathaus
Langenprozelten	28.09.2002	14:15	15:30	Parkplatz an der Mainlände
Laudenbach	20.04.2002	10:45	11:30	Festplatz bei Mehrzweckhalle
Lengfurt	12.10.2002	14:45	15:30	Parkplatz am Sportzentrum
Marienbrunn	14.09.2002	9:00	9:30	Ortseingang von der B 8 bei Wertstoffcontainer

Stadt/Gemeinde	Datum	Zeit		Ort
		Beginn	Ende	
Massenbuch	20.04.2002	14:15	14:45	in der Seitenstraße bei der Dreschhalle
Michelau	05.10.2002	9:00	9:30	Ortseingang am Bushäuschen
Michelrieth	21.09.2002	10:00	10:30	Parkplatz am Friedhof
Mittelsinn	13.04.2002	10:00	10:45	Schulplatz am Rathaus
Müdesheim	27.04.2002	10:00	10:30	an der Linde (Gemeindewaage)
Münster	19.10.2002	12:45	13:15	Platz vor dem Feuerwehrgerätehaus
Neubessingen	04.05.2002	15:00	15:30	Neudorfer Str./Weiherstr.
Neuendorf	08.06.2002	14:45	15:15	Parkplatz bei der Einmündung Eichenweg/ Schönrainstr.
Neuhütten	08.06.2002	11:15	12:00	Parkplatz am Dorfbrunnen
Neustadt	14.09.2002	13:30	14:30	Parkplatz an der Turnhalle
Obersfeld	19.10.2002	10:15	11:00	Platz vor dem Feuerwehrgerätehaus
Obersinn	13.04.2002	9:00	9:45	am Friedhof
Oberwittbach	21.09.2002	14:45	15:15	Platz vor dem Feuerwehrgerätehaus
Partenstein	28.09.2002	10:00	11:30	am gemeindlichen Bauhof
Pflochsbach	29.06.2002	9:00	9:30	Freifläche an der Mainlände
Rechtenbach	08.06.2002	12:30	13:30	am gemeindlichen Bauhof
Rengersbrunn	13.04.2002	13:00	13:30	Bushaltestelle an der Kirche
Rettersheim	12.10.2002	12:45	13:15	an der Bocksberghalle
Retzbach	06.04.2002	10:45	12:00	Parkplatz Ortsausgang Richtung Retzstadt
Retzstadt	06.04.2002	9:00	10:15	Platz vor dem Feuerwehrhaus/Gemeindebauhof
Reuchelheim	27.04.2002	9:00	9:45	Feuerwehrhaus (Marbacher Str.)
Rieneck	05.10.2002	12:15	13:45	Platz vor dem Sportheim in der Schellhofstr.
Roden	15.06.2002	9:00	9:45	am Schützenhaus
Rodenbach	14.09.2002	14:45	15:30	Vorplatz des ehem. Bahnhofes
Rohrbach	02.11.2002	13:00	13:30	am Feuerwehrgerätehaus
Rothenfels (incl. Bergrothenfels)	14.09.2002	12:15	13:00	städtischer Bauhof
Röttbach	21.09.2002	10:45	11:15	am Friedhof
Ruppertshütten	13.04.2002	14.00	14:45	Bushaltestelle (Sindersbachstraße)
Sachsenheim	06.04.2002	14:00	14:30	Parkplatz am Sängerheim
Sackenbach	08.06.2002	14:00	14:30	Sackenbacher Mainlände
Schaippach	05.10.2002	14:00	14:30	Parkplatz an der Kläranlage
Schollbrunn	12.10.2002	9:00	9:45	Am Sportplatz
Schonderfeld	01.06.2002	12:15	12:45	am Feuerwehrhaus
Schwebenried	19.10.2002	9:00	9:45	Sportheim, Kaistener Str.
Seifriedsburg	01.06.2002	14:00	14:45	an der Linde
Stadelhofen	02.11.2002	10:30	11:00	Steinfelder Straße (neben Wertstoffcontainern)
Steinbach	28.09.2002	12:00	12:45	Parkfläche b. Sportheim des SV Steinb. der Hofgartenstr.
Steinfeld	02.11.2002	11:30	12:30	Waldzeller Straße (Bushaltestelle)
Stetten	27.04.2002	13:45	14:30	Parkplatz am Sportplatz
Thüngen	27.04.2002	12:15	13:15	Bauhof, Heßlarer Straße
Tiefenthal	22.06.2002	12:45	13:15	Ortsmitte/Abzweigung nach Erlenbach
Trennfeld	12.10.2002	13:45	14:15	Parkplatz an der Mehrzweckhalle
Unterwittbach	21.09.2002	14:00	14:30	Gelände der BayWa
Urspringen	02.11.2002	9:00	10:00	an der Festhalle
Waldzell	29.06.2002	11:00	11:30	Raiffeisen-Lagerhaus
Weickersgrüben	05.10.2002	9:45	10:15	Dorfmitte an der Linde
Wernfeld	06.04.2002	12:30	13:30	Parkpl. Turnhalle B 26-Ortseing. Richtung Gambach
Weyersfeld	05.10.2002	10:30	11:15	am Gemeindehaus - Nähe Kirche
Wiebelbach	21.09.2002	11:30	12:00	Platz vor dem Feuerwehrgerätehaus
Wiesenfeld	02.11.2002	13:45	14:30	ehemaliger Gutshof »Am Kirchberg«
Wiesthal	08.06.2002	10:00	10:45	Parkplatz an der Kulturhalle
Windheim	14.09.2002	11:15	11:45	am Feuerwehrgerätehaus
Wolfsmünster	01.06.2002	13:00	13:30	am Sportplatz
Zellingen	29.06.2002	14:15	15:30	Wertstoffhof, Oberbachring 1
Zimmern	15.06.2002	11:15	11:45	Ortseingang von Marktheidenfd. b. d. Wertstoffcontainern

vermeiden
sortieren
verwerten

Turnusänderungen 2002

Hausmüllabfuhr

Tag	Datum	Änderung	Tag	Datum	
Dienstag	01.01.2002	wird nachgeholt am	Mittwoch	02.01.2002	↓*
Feiertag	06.01.2002	fällt auf einen Sonntag – deshalb hier keine Verschiebung			
Dienstag	12.02.2002	wird nachgeholt am	Mittwoch	13.02.2002	↓*
Freitag	29.03.2002	wird nachgeholt am	Samstag	30.03.2002	↓
Montag	01.04.2002	wird nachgeholt am	Dienstag	02.04.2002	↓*
Mittwoch	01.05.2002	wird nachgeholt am	Donnerstag	02.05.2002	↓*
Donnerstag	09.05.2002	wird nachgeholt am	Freitag	10.05.2002	↓*
Montag	20.05.2002	wird nachgeholt am	Dienstag	21.05.2002	↓*
Donnerstag	30.05.2002	wird nachgeholt am	Freitag	31.05.2002	↓*
Donnerstag	15.08.2002	wird nachgeholt am	Freitag	16.08.2002	↓*
Donnerstag	03.10.2002	wird nachgeholt am	Freitag	04.10.2002	↓*
Freitag	01.11.2002	wird nachgeholt am	Samstag	02.11.2002	↓
Montag	23.12.2002	wird vorverlegt auf	Samstag	21.12.2002	↑
Dienstag	24.12.2002	wird vorverlegt auf	Montag	23.12.2002	↑
Mittwoch	25.12.2002	wird vorverlegt auf	Dienstag	24.12.2002	↑
Donnerstag	26.12.2002	wird nachgeholt am	Freitag	27.12.2002	↓*
Mittwoch	01.01.2003	wird nachgeholt am	Donnerstag	02.01.2003	↓*
Montag	06.01.2003	wird nachgeholt am	Dienstag	07.01.2003	↓*

* wegen dieser Änderung verschieben sich die nachfolgenden Abfuhrtage in dieser Woche um einen Tag.

Containerabfuhr (1,1 cbm)

Dienstag	01.01.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Mittwochsabfuhr	Mittwoch	02.01.2002
Feiertag	06.01.2002	fällt auf einen Sonntag – deshalb hier keine Verschiebung		
Dienstag	12.02.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Mittwochsabfuhr	Mittwoch	13.02.2002
Freitag	29.03.2002	wird vorverlegt auf zusätzlich zur gewohnten Donnerstagsabfuhr	Donnerstag	28.03.2002
Montag	01.04.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Dienstagsabfuhr	Dienstag	02.04.2002
Mittwoch	01.05.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Donnerstagsabfuhr	Donnerstag	02.05.2002
Donnerstag	09.05.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Freitagsabfuhr	Freitag	10.05.2002
Montag	20.05.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Dienstagsabfuhr	Dienstag	21.05.2002
Donnerstag	30.05.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Freitagsabfuhr	Freitag	31.05.2002
Donnerstag	15.08.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Freitagsabfuhr	Freitag	16.08.2002
Donnerstag	03.10.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Freitagsabfuhr	Freitag	04.10.2002
Freitag	01.11.2002	wird vorverlegt auf zusätzlich zur gewohnten Donnerstagsabfuhr	Donnerstag	31.10.2002
Mittwoch	25.12.2002	wird vorverlegt auf zusätzlich zur gewohnten Dienstagsabfuhr	Dienstag	24.12.2002
Donnerstag	26.12.2002	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Freitagsabfuhr	Freitag	27.12.2002
Mittwoch	01.01.2003	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Donnerstagsabfuhr	Donnerstag	02.01.2003
Montag	06.01.2003	wird nachgeholt am zusätzlich zur gewohnten Dienstagsabfuhr	Dienstag	07.01.2003